

# Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen (z. Bsp. Disco etc.)

## Der Personenberechtigte (in der Regel die Eltern/ Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/ seinen minderjährigen Sohn:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für die nachfolgende Veranstaltung (einschl. Heimweg)

<b>Veranstaltung</b>					
<b>am</b>		<b>von</b>	<b>Uhr</b>	<b>bis</b>	<b>Uhr</b>

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte/r

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/ unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der o. g. Veranstaltung teilzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

**Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die o. g. Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur ständigen Aufsicht des/ der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und unter 18 Jahren nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. Bsp. Rum oder Wodka, aber auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass ich dem übertragenen Erziehungsauftrag bei eigenem Alkoholkonsum nicht im erforderlichen Umfang nachkommen kann. Bei Kontrollen muß ich immer erreichbar sein.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Erziehungsbeauftragten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/ der Jugendlichen

Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person haben ihre Personalausweise mit sich zu führen.

**Achtung:** Das **Fälschen von Unterschriften** (§ 267), die **Verfälschung von Personalausweisen** (§ 273) oder der **Missbrauch von fremden Ausweisen** und das „**Verleihen**“ **des eigenen Ausweises** zu diesem Zweck (§ 281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden!

## Infos zur erziehungsbeauftragten Person

Als „Erziehungsbeauftragter“, wie das Gesetz es nennt, kommt dem Betreffenden eine besondere Rolle zu: Er übernimmt anstelle der Eltern die Aufsicht über einen ihm anvertrauten minderjährigen Jugendlichen. Da jedoch klar sein dürfte, dass diese Person die Veranstaltung nicht nur besucht, um Aufsicht über einen Minderjährigen zu führen sondern auch, um selbst Spaß zu haben sind einige Punkte zu beachten.

- Die Aufsicht kann immer nur für einen Jugendlichen übernommen werden.
- Als Beauftragter muss man mindestens 18 Jahre alt sein.
- Es muss ein gewisses Autoritätsverhältnis zwischen dem Beauftragten und dem Jugendlichen bestehen
- Der Beauftragter trägt während der Zeit der Veranstaltung bis zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten immer die Verantwortung; im Zweifelsfall auch rechtlich im Rahmen der Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn sich der/ die Jugendliche hemmungslos betrinkt. (d.h., auch die Heimfahrt muss geregelt sein)
- Eine Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben durch eine erziehungsbeauftragte Person unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss ist nicht möglich.
- Eine Beauftragung hat immer durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- Der Beauftragte sowie die begleitete Person haben sich gegenüber berechtigten Personen mit einem amtliche Dokument auszuweisen. (**Achtung: Das Fälschen von Unterschriften (§ 267), die Verfälschung von Personalausweisen (§ 273) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen und das „Verleihen“ des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§ 281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.**)
- Der Beauftragte muss räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Jugendlichen nehmen und Gefahren von ihm abwenden können.
- Die Beauftragung sollte schriftlich erfolgen. Auf dem Formular sind neben dem Ort und Datum der Veranstaltung und dem genauen Zeitraum der Beauftragung die Personalien und Anschriften mindestens eines Erziehungsberechtigten, des Beauftragten und des Jugendlichen aufzuführen. Das Formular ist vom Erziehungsberechtigten und dem Beauftragten zu unterschreiben. Weiterhin muss eine Erreichbarkeit des Erziehungsberechtigten aufgeführt sein. Neben dem Formular ist eine Kopie des BPA mit deutlich leserlicher Unterschrift der Person mitzuführen, die als Erziehungsberechtigter das Formular unterschrieben hat.

Für den Jugendlichen verändert sich lediglich die Zeit, die er auf der Veranstaltung bleiben darf. Alle anderen Vorschriften des Jugendschutzes (insbesondere der Konsum alkoholischer Getränke) haben weiterhin bestand.

### Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

## **Umgang mit der schriftlichen Erziehungsbeauftragung**

- Das ausgefüllte Formular verbleibt immer bei der zu beaufsichtigenden Person.
- Die zu beaufsichtigende Person wird immer entsprechend ihres Alters behandelt (z. Bsp. erhält sie ein ihrem Alter entsprechendes Eintrittsbändchen und nicht ein Erwachsenenbändchen).
- Das korrekt ausgefüllte, mit allen erforderlichen Unterschriften versehene Formular ist jederzeit zusammen mit dem eigenen BPA berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- Bei festgestellten Verstößen ist das Formular einzuziehen und mit entsprechenden Vermerken zu versehen.
- Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden nicht akzeptiert.